

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

26. März 2024

## **Nr. 2024-205 R-362-23 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl des Stellvertreters der nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten**

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 26. März 2024 (RRB Nr. 2024-202) hat der Regierungsrat die Demission von lic. iur. Heinz Holzinger, Stellvertreter der nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten, zur Kenntnis genommen und das Auftragsverhältnis auf den 31. Mai 2024 aufgelöst.

Im Weiteren hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 26. März 2024 (RRB Nr. 2024-203) die Justizdirektion ermächtigt, die frei werdende Stelle wieder zu besetzen. Das Arbeitspensum der nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten umfasst maximal 400 Stunden pro Jahr, was einem Beschäftigungsgrad von 20 Prozent entspricht. Da es für das Nebenamt der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der kantonalen Datenschutzbeauftragten somit kaum einen tauglichen Stellenmarkt gibt und die Nebenamtsverordnung (RB 2.2251) die Ausschreibung eines öffentlich-rechtlichen Auftrags im Nebenamt nicht vorsieht, rechtfertigte es sich, auf die Ausschreibung des frei werdenden öffentlich-rechtlichen Auftrags der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der kantonalen Datenschutzbeauftragten zu verzichten.

Am 11. November 2023 trat das totalrevidierte Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz [KDSG]; RB 2.2511) in Kraft. Nach den neuen Bestimmungen wählt der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die beauftragte Person für Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre (Art. 23 Abs. 1 KDSG). Zudem bedarf nach dem KDSG die beauftragte Person für Datenschutz bzw. deren Stellvertretung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes, einer Nebenbeschäftigung oder einer allfälligen zusätzlichen Erwerbstätigkeit der Bewilligung des Regierungsrats. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Tätigkeit die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt (Art. 23 Abs. 3 KDSG).

### **2. Wahlkompetenz des Landrats**

Gemäss Artikel 23 Absatz 1 KDSG wählt der Landrat auf Antrag des Regierungsrats die beauftragte Person für Datenschutz sowie eine Stellvertretung. Die beauftragte Person für Datenschutz bzw. de-

ren Stellvertretung wird erstmals zu Beginn der nächsten Legislaturperiode nach neuem Recht gewählt (Art. 31 Abs. 2 KDSG).

### **3. Anforderungen**

Die beauftragte Person für Datenschutz bzw. deren Stellvertretung ist das kantonale Kontrollorgan für Datenschutz (Art. 24 Abs. 1 KDSG). Sie erfüllt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, unparteilich und ohne fachliche Weisungsgebundenheit (Art. 23 Abs. 2 KDSG).

Die Aufgaben der kantonalen Datenschutzbeauftragten bzw. ihrer Stellvertretung umfassen gemäss Artikel 24 Absatz 2 KDSG insbesondere die Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz (Bst. a), die Beratung der Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz (Bst. b), die Vermittlung zwischen Behörden untereinander und zwischen Behörden und Privaten (Bst. d) und die Sensibilisierung der datenbearbeitenden Behörden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes (Bst. f).

Nach Artikel 24 Absatz 3 KDSG erfüllt die beauftragte Person für Datenschutz bzw. deren Stellvertretung diese Aufgaben, indem sie insbesondere Kontrollen bei den Behörden durchführt, die diesem Gesetz unterstehen (Bst. a); geplante Einrichtungen zu Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen, vor der Inbetriebnahme überprüft (Bst. b); Anfragen und Eingaben, die betroffene Personen hinsichtlich ihrer Rechte auf Datenschutz vorbringen, behandelt und allenfalls Empfehlungen oder Verfügungen gegenüber den verantwortlichen Behörden erlässt (Bst. c) und dem Landrat gegenüber regelmässig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegt. Sie kann wichtige Feststellungen und Massnahmen im Bereich des Datenschutzes veröffentlichen (Bst. e).

Die anspruchsvolle Tätigkeit der für den Datenschutz beauftragten Person bzw. deren Stellvertretung erfordert eine vertrauenswürdige und unabhängige Persönlichkeit, die über einen juristischen Hochschulabschluss verfügt. Weiter vorausgesetzt sind Berufserfahrung, gute Informatikkenntnisse und Durchsetzungsfähigkeit.

### **4. Vorschlag für die Wahl des Stellvertreters der kantonalen Datenschutzbeauftragten**

Für das Nebenamt des Stellvertreters der kantonalen Datenschutzbeauftragten schlägt der Regierungsrat dem Landrat MLaw Michael Zraggen, geboren am 14. Oktober 1983, Altdorf, zur Wahl vor.

MLaw Michael Zraggen schloss das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Luzern im Frühjahr 2007 mit dem Master und dem Lizentiat ab. Im Frühjahr 2009 erwarb er das ernerische Anwaltspatent und im Herbst 2009 das ernerische Notariatspatent. Von Januar 2009 bis Dezember 2019 war er als juristischer Mitarbeiter im Anwaltsbüro Bachmann & Huber, Altdorf, und ab September 2011 zudem als juristischer Mitarbeiter beim Rechtsdienst des Kantons Uri tätig. Seit Januar 2020 ist er selbstständiger Rechtsanwalt und Notar im Anwaltsbüro Bachmann Huber Zraggen, Altdorf.

Im Weiteren ist MLaw Michael Zraggen derzeit Präsident der paritätischen Kommission im öffentli-

chen Beschaffungswesen, Mitglied der Anwalts- und Notariatsprüfungskommission, Mitglied des Vorstands des Urner Anwalts- und Notarenverbands, Präsident und Mitglied des Vorstands der Spitex Uri, Vorsitz der Spitex Zentralschweiz und beratendes Mitglied des Kirchenrats Attinghausen.

Mit Beschluss vom 26. März 2024 (RRB Nr. 2024-206) erteilte der Regierungsrat gestützt auf Artikel 23 Absatz 3 KDSG MLaw Michael Zraggen für den Fall seiner Wahl als Stellvertreter der nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten die Bewilligung, weiterhin als selbstständiger Rechtsanwalt und Notar, Präsident der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, Mitglied der Anwalts- und Notariatsprüfungskommission, Mitglied des Vorstands des Urner Anwalts- und Notarenverbands, Präsident und Mitglied des Vorstands der Spitex Uri, Vorsitz der Spitex Zentralschweiz und beratendes Mitglied des Kirchenrats Attinghausen tätig zu sein.

## **5. Antrag**

Gestützt auf die vorgängigen Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Als Stellvertreter der nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten für die Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028 wird gewählt: MLaw Michael Zraggen, 1983, wohnhaft in Altdorf.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, der gewählten Person ihre Wahl anzuzeigen.